

**Amt für Bodenmanagement  
Heppenheim**



Flurbereinigungsverfahren: **Hesseneck-Kailbach-Schöllnbach**  
Aktenzeichen: **VF 1414**

**Wege- und Gewässerplan  
mit landschaftspflegerischem Begleitplan  
(Plan nach § 41 FlurbG)**

**Textlicher Teil**

- I. Erläuterungsbericht
- II. Verzeichnis der Festsetzungen
- III. Nachrichtliches Verzeichnis

<p>Aufgestellt: Heppenheim, 16. September 2011</p> <p>Im Auftrag</p> <p>.....</p> <p>Fabian (Verfahrensleiter)</p>	<p>Planfeststellung / Plangenehmigung:</p>
--	--

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Erläuterungsbericht</b>	<b>4</b>
<b>1. Grundlagen der Flurbereinigung</b>	<b>4</b>
<b>1.1 Ziele des Verfahrens</b>	<b>4</b>
<b>1.2 Ablauf von der Vorbereitung des Verfahrens bis zum Plan nach § 41 FlurbG</b>	<b>4</b>
<b>1.3 Wege und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan</b>	<b>5</b>
1.3.1 Plan nach § 41 FlurbG	5
<b>2. Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes</b>	<b>6</b>
<b>2.1 Verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung</b>	<b>6</b>
<b>2.2 Naturhaushalt und Landschaft</b>	<b>7</b>
<b>2.3 Landnutzung und Schutzgebiete</b>	<b>7</b>
2.3.1 Schutzgebiete	8
<b>2.4 Sozialstruktur</b>	<b>10</b>
<b>2.5 Siedlungsstruktur</b>	<b>11</b>
<b>2.6 Agrarstruktur</b>	<b>11</b>
<b>2.7 Gewässer, Wasserwirtschaft</b>	<b>12</b>
<b>3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes</b>	<b>12</b>
<b>3.1 Neugestaltungsgrundsätze</b>	<b>12</b>
3.1.1 Planungsgrundlagen	13
3.1.2 Regionalplanung	13
3.1.3 Gemeindliche Entwicklungsplanung	14
3.1.4 Agrarfachbeitrag	14
3.1.5 Planungsgrundlagen der Landschaftspflege	15
3.1.6 Standortuntersuchung	16
<b>3.2 Verkehrserschließung</b>	<b>16</b>
3.2.1 Allgemeine Grundsätze zum ländlichen Wegenetz	16
3.2.2 Klassifizierte Straßen, Gemeindestraßen	16
3.2.3 Wegenetz in Kailbach-Schöllnbach	17
3.2.4 Wegebefestigung	17
3.2.5 Wegebaumaßnahmen	17
<b>3.3 Wasserwirtschaft</b>	<b>21</b>
3.3.1 Grundsätze Wasserwirtschaft	22
3.3.2 Gewässermaßnahmen	23
<b>3.4 Landeskultur</b>	<b>23</b>
<b>3.5 Landschaftsentwicklung</b>	<b>24</b>
3.5.1 Grundsätze Landschaftsentwicklung	24
3.5.2 Planungsgrundlagen	24
3.5.3 Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)	24
3.5.4 Besonderer Artenschutz	25
3.5.5 NATURA-2000-Verträglichkeitsprognose	25
3.5.6 Eingriffsregelung	25

---

3.5.7	Maßnahmen der Landschaftsentwicklung	26
3.5.8	Sonstige Maßnahmen der Landschaftsentwicklung nach § 37 flurbG	27
<b>3.6</b>	<b>Anlagen und Maßnahmen der Dorferneuerung der TG</b>	<b>28</b>
3.6.1	Zur Verbesserung der Innerörtlichen Verkehrsverhältnisse	28
3.6.2	Freizeit und Erholung	30
<b>3.7</b>	<b>Sonstige Maßnahmen</b>	<b>30</b>
<b>3.8</b>	<b>Landabzug für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen gem. § 47 FlurbG</b>	<b>31</b>
<b>Anlage 1</b>	<b>Übersicht der geplanten Maßnahmen</b>	
<b>Anlage 2</b>	<b>Bilanzierung der Eingriffe und der Kompensationsmaßnahmen</b>	
<b>Anlage 3</b>	<b>Karte zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan</b>	

## I. Erläuterungsbericht

### 1. Grundlagen der Flurbereinigung

#### 1.1 Ziele des Verfahrens

Das Flurbereinigungsverfahren Hesseneck-Kailbach-Schöllnbach wurde durch Beschluss der – Flurbereinigungsbehörde – beim Landrat des Odenwaldkreises, vom 16. September 2002 gem. § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), als vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren eingeleitet. Der Zweck des Verfahrens ergibt sich aus dem oben genannten Flurbereinigungsbeschluss.

Gründe für die Einleitung des Verfahrens sind:

- die langfristige Erhaltung und Pflege der typischen Odenwälder Kulturlandschaft durch landwirtschaftliche Betriebe
- die Verbesserung der Infrastruktur der Gemarkung, insbesondere im Blick auf Erholung und Fremdenverkehr
- die Erschließung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke durch Ergänzung und Ausbau des vorhandenen Wegenetzes
- die Sicherung der Waldbewirtschaftung, dem Haupteerwerbszweig der Landwirte und Nebenerwerbslandwirte im Verfahrensgebiet, durch Verbesserungen am Waldwegenetz
- Regelung des Eigentums und der Unterhaltung der Wege und Gewässer und Überführung in das Eigentum der Gemeinde Hesseneck
- Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zum Schutz der Gewässer
- Durchführung von Maßnahmen der Dorferneuerung und des Fremdenverkehrs, zur Verbesserung der Lebensverhältnisse
- Neuordnung des teilweise zersplitterten Grundbesitzes zu größeren Bewirtschaftungsflächen



Beweidung im Galmbachtal

#### 1.2 Ablauf von der Vorbereitung des Verfahrens bis zum Plan nach § 41 FlurbG

Das Flurbereinigungsverfahren Hesseneck-Kailbach-Schöllnbach wurde als Folgeverfahren des bereits laufenden Verfahrens Hesselbach, in der Gemeinde Hesseneck eingeleitet. Der Flurbereinigungsbeschluss vom 16. September 2002 wurde dennoch heftig beklagt. Insgesamt

51 Widersprüche, die zum größten Teil als Sammelwiderspruch über eine Unterschriftenliste erhoben wurden, verzögerten das Verfahren um zwei Jahre. Der Teilnehmervorstand wurde dann am 29. November 2004 gewählt.

Im Januar 2006 wurde das ökologische Gutachten an das Büro Heuer & Döring in Brensbach vergeben. Das ökologische Gutachten wurde am 24.05.2007 in einer Bürgerversammlung vorgestellt und erläutert.

Am 17.12.2007 wurde eine Projektgruppe zur Erstellung der NEUKO und der anschließenden Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG gegründet.

Der Agrarfachbeitrag des Amtes für den Ländlichen Raum in Reichelsheim/Odenwaldkreis wurde im Juni 2009 erstellt.

Von Verfahrensbeginn an wurde auf die Transparenz der Planung für alle Beteiligten größten Wert gelegt. Mehrmals wurden alle Bürger zu Informationsveranstaltungen eingeladen, um möglichst viele Akteure in die Planungen einbinden zu können.

Am 13.04.2010 wurde die Neugestaltungskonzeption der Oberen Flurbereinigungsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Am 26.04.2010 wurde das Konzept vor Ort diskutiert. Der Vermerk der örtlichen Prüfung wurde bei den weiteren Planungen berücksichtigt.

### **1.3 Wege und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan**

Die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes ist auf den Zweck der Flurbereinigung ausgerichtet. Sie beinhaltet die mit angemessenen Kosten zu erfolgende Schaffung notwendiger und in der Summe umweltverträglicher gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen und anderer Maßnahmen im Sinne des § 37 Abs. 1 FlurbG sowie die Neuordnung des Grundeigentums (ländlicher Grundbesitz) einschließlich der Berechtigungen und Belastungen der einzelnen Beteiligten.

Als Grundlage für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes erstellt die Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft einen Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen und zwar über die Einziehung, Änderung oder Neuausweisung öffentlicher Wege und Straßen sowie über die wasserwirtschaftlichen, bodenschützenden und bodenverbessernden, landschaftsgestaltenden, dorferneuernden und sonstigen Anlagen, soweit sie dem Zweck der Flurbereinigung dienen. Ziel der Planungen und Maßnahmen ist es, das Flurbereinigungsgebiet unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

#### **1.3.1 Plan nach § 41 FlurbG**

Der Plan nach § 41 FlurbG ist ein rechtsgestaltender Vollzugsplan und beinhaltet den „landschaftspflegerischen Begleitplan“ als integrierten Planungsbestandteil. In ihm werden die in § 37 Abs. 1 FlurbG aufgeführten Maßnahmen für den Bodenschutz (siehe auch § 3 Abs. 1 Nr. 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), die Bodenverbesserung, die Landschaftsgestaltung sowie die nach § 14 ff BNatSchG vorgeschriebenen Ausgleichsregelungen für Eingriffe in Natur und Landschaft dargestellt. Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden damit unterstützt. Durch die Planfeststellung/Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen, im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentliche Belange festgestellt. Die Planfeststellung/Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen behördlichen Entscheidungen. Der Plan nach § 41 FlurbG ist somit in seiner Gesamtheit Fachplan im Sinne des BNatSchG.

### Bestandteile des Plans nach § 41 FlurbG

Der vorliegende Plan nach § 41 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Kailbach/Schöllnbach hat folgende Bestandteile:

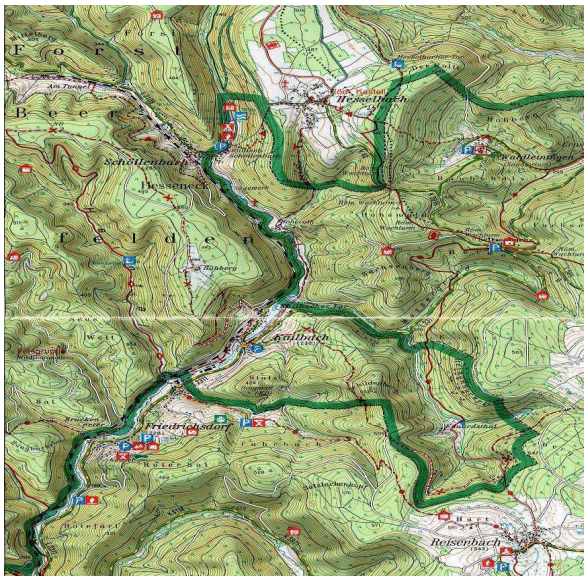
- Textteil zum Plan nach § 41 FlurbG bestehend aus
  - I. Erläuterungsbericht (mit Nachweisen über Vereinbarungen und sonst. Regelungen)
  - II. Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)
- Karte zum Plan nach § 41 FlurbG (mit der Darstellung aller Elemente der Neugestaltungsplanung für das Flurbereinigungsgebiet, insbesondere die festzustellenden Anlagen und Maßnahmen)
- Beilagen zur Karte
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung, UVU (einschließlich aller erforderlicher Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens)

## 2. Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes

### 2.1 Verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung

Das Verfahrensgebiet liegt im südöstlichen Bereich des Odenwaldkreises an der Landesgrenze zu Baden Württemberg. Das Gebiet umfasst die gesamten Gemarkungen Kailbach und Schöllnbach (ohne Badisch Schöllnbach) einschließlich der Ortslagen. Es grenzt im Westen an die Gemarkung Unter-Sensbach (Gemeinde Sensbachtal). Im Norden an die Gemarkungen Hetzbach (Stadt Beersfelden) und Bullau (Stadt Erbach) und im Osten und Süden an die Gemarkung Hesselbach und das Land Baden Württemberg.

Die Gemarkung Kailbach liegt in einem bergigen Gebiet. Von der Ortslage die auf etwa 260 m über NN liegt, muss bis zur Gemarkungsgrenze ein Höhenunterschied von ca. 290 m überwunden werden. Das Höhenniveau der Gemarkung Schöllnbach variiert zwischen 330 m über NN in der Ortslage und 520 m über NN in den Waldbereichen.



Topografische Karte Kailbach/Schöllnbach

Die Ausdehnung der beiden Gemarkungen beträgt 8,9 km in Nordsüd Richtung und 6,8 km in Ostwest Richtung. Die Gemeinde Hesseneck hat eine Gesamtfläche von 3011 ha. Die Gemarkungen Kailbach und Schöllnbach haben an der Gesamtfläche einen Anteil von 2267 ha. Etwa 80 % der Flächen beider Gemarkungen sind Waldflächen, ca. 10 % sind landwirtschaftliche Flächen und ungefähr 10 % sind bebaute Ortslagen sowie Verkehrsflächen. Für den gesamten Planungsraum wurde ein Regionales Entwicklungskonzept erstellt das in Neugestaltungskonzeption eingeflossen ist.

## 2.2 Naturhaushalt und Landschaft

Nach der naturräumlichen Gliederung gehört das Gebiet zur Haupteinheit „Hinterer Odenwald“. Die Gemarkungen Kailbach und Schöllnbach liegen in einem von tief eingeschnittenen Tälern und steil ansteigenden Höhenzügen geprägten Gebiet. In Kailbach befindet sich außerdem eine größere Industriefläche.

Die landwirtschaftlichen Flächen werden zum größten Teil als Grünland genutzt, nur einige Flächen werden als Acker bewirtschaftet.

Es gibt nur noch wenige landwirtschaftliche Betriebe. Lediglich einige Nebenerwerbslandwirte bewirtschaften einen Teil der landwirtschaftlichen Flächen. Große Teile der Grünlandflächen werden durch auswärtige Landwirte von Verbuschung freigehalten.

## 2.3 Landnutzung und Schutzgebiete

### Landnutzung

Das Verfahrensgebiet ist stark forstwirtschaftlich geprägt. Die Nutzung der Flächen setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Gesamtfläche</b>	<b>2267</b>
Landwirtschaftliche Fläche	187
Wald	1984
Gewässer	6
Straßen, Wege	32
Gebäude-, Freifläche Wohnen	29
Bahngelände	29

Die Gemarkungen Kailbach und Schöllnbach sind zu mehr als 80 % bewaldet. Die Waldwirtschaft ist daher für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung. Große Teile des Waldes sind im Besitz des Grafen zu Erbach-Fürstenau und der Fürstlich-Leiningenschen Verwaltung. Die ackerbauliche Nutzung spielt im Verfahrensgebiet keine Rolle mehr. Ackerflächen werden in erster Linie noch in der Gemarkung Schöllnbach „Im Heugrund“ angelegt. Die Grünlandflächen werden von einem Nebenerwerbslandwirt in Kailbach, einem Schafhalter und von Landwirten aus den Nachbargemarkungen bewirtschaftet.

### Böden

Aus dem anstehenden Buntsandstein haben sich nährstoffarme und saure Verwitterungsböden mit geringer Humusaufgabe entwickelt. Größere ebene Flächen mit Schwemmböden sind nur im Haupttal vorzufinden, das aber selten eine Breite von 100 m erreicht und meist deutlich schmaler ist.

**Realnutzung**

Acker	65 ha	2,87 %
Grünland	122 ha	5,38 %
Wald	1984 ha	87,52 %
Gebäude- und Freiflächen	29 ha	1,28 %
Straßen	20ha	0,88 %
Wege	12 ha	0,53 %
Bahn	29 ha	1,28 %
Gewässer	6 ha	0,26 %
Summen	2267 ha	100,0 %

Quelle: Katasterangaben

**2.3.1 Schutzgebiete****Wasserschutzgebiete**

Nahezu die gesamte westliche Verfahrensfäche liegt im Wasserschutzgebiet Zone II und III. Es handelt sich dabei um die Schutzgebiete der Stadtwerke Eberbach (VO vom 27.12.1983, StAnz Nr. 4, S. 0218).

Im östlichen Gebiet des Ortsteils Kailbach im Bereich Leegwald und Am Schildenberg befinden sich außerdem die Wasserschutzgebiete Zone II und III der Gemeinde Hesseneck (VO vom 11.04.73, StAnz Nr. 24, S. 1087). Im westlichen Grenzbereich der Schutzzone II befinden sich die Gewinnungsanlagen Quelle 1 und Quelle 2 Kailbach.

**Naturpark**

Das Untersuchungsgebiet befindet sich außerdem innerhalb des Naturparkes "Bergstraße-Odenwald". Naturparke werden nach vielfältigen Kriterien vom zuständigen Ministerium als Naturparke ausgewiesen. Trägerorganisation ist der Naturpark Bergstraße-Odenwald e.V. Mitglieder des Vereins sind die Landkreise und fast alle Städte und Gemeinden innerhalb des länderübergreifenden Naturparkgebietes.

**Geopark**

Der Geopark Bergstraße-Odenwald erstreckt sich auf einer Fläche von 3.200 km<sup>2</sup> zwischen Rhein, Main und Neckar. Im Oktober 2002 wurde dem Geopark das internationale Prädikat "Europäischer Geopark" verliehen. 2004 wurde er in das "Global Network of Geoparks" der UNESCO aufgenommen. Damit verpflichten sich die Mitglieder des Geoparks zum Erhalt des erdgeschichtlichen Erbes, zur Bildung, Kommunikation und Information sowie zur Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus. Vom Hessischen Ried im Westen über den kristallinen Odenwald im Zentrum bis zum Buntsandstein-Odenwald mit seinem Übergang zum Bauland im Osten bietet die Region vielfältige Möglichkeiten, Einblick in die Erdgeschichte zu nehmen. Zahlreiche vom Geopark angebotene Veranstaltungen verbinden Information mit Landschaftserleben.

### Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzrichtlinie

Das Land Hessen hat innerhalb des Planungsraumes folgende Gebiete als FFH- bzw. Vogelschutzgebiete ausgewiesen:

FFH-Gebiet Nr. 6420-350 Euterbach und Itterbach mit Nebengewässern	62 ha	Naturnahe Fließgewässerabschnitte des Euter- und des Itterbaches mit Nebengewässern inkl. eines 10 m breiten Uferstreifens u.a. mit Bachbegleitenden Hochstaudenfluren und Erlengalerien, stellenweise mit charakteristischer Wasserpflanzenvegetation  Lebensraum für Groppe und Bachneunauge  Kulturhistorische Bedeutung: Relikte von Wasserwiesenwirtschaft	
FFH-Gebiet Nr. 6420-351 Leegwald und Höllklinge bei Kailbach	432 ha	Laubmischwälder mit Buche und Eiche  größtes Hirschkäfervorkommen im Sandsteindenwald (prioritäre Art Anhang II FFH-RL)	
VS-Gebiet Nr. 6420-450 Südlicher Odenwald	8.940 ha	Unzerschnittener Mittelgebirgswald auf Buntsandstein mit Buchenwald und Mischwäldern mit Kiefer und Fichte  Eines der fünf besten hess. Gebiete für Raufußkauz und Sperlingskauz, Wanderfalkenbrutplätze  Weitere im Gebiet vorkommende Arten nach Anhang VS-RL: u.a. Eisvogel, Schwarzstorch, Schwarzspecht, Grauspecht	Überschneidungen mit FFH-Gebieten Nr. 6420-350 und 6420-351

### Im Planungsraum und seiner Umgebung vorhandene FFH- und Vogelschutzgebiete

Das Land Baden-Württemberg grenzt im Euterbachtal, im Itterbachtal, im Eduardstal und im Fahrbachtal an den hessischen Teil des Untersuchungsgebietes an. Der baden-württembergische Teil des Untersuchungsraumes liegt im Rhein-Neckar-Kreis und gehört zum Stadtgebiet von Eberbach. Das Land Baden-Württemberg hat das FFH-Gebiet Odenwald Eberbach (Gebiet Nr. 6520 - 341) gemeldet. Es ist Teil eines FFH-Gebietes mit einer Gesamtgröße von 3.353 ha. Innerhalb des Untersuchungsraumes gehören das Euterbachtal, das Itterbachtal und der untere Abschnitt des Eduardstales zu dem FFH-Gebiet.

### Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie

Folgende Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsraum festgestellt worden:

3260	Natürliche und naturnahe Fließgewässer von der Ebene bis ins Bergland mit Wasservegetation (Fluthahnenfuß- und Wassersterngesellschaften sowie flutende Wassermoose)	In einem guten Zustand sind die Bäche im Haintal und im Eduardstal. Noch überwiegend gut ausgeprägt sind der Euterbach und der Itterbach oberhalb von Schöllnbach
6430	Feuchte Hochstaudenfluren an eutrophen Standorten der Gewässerufer, Waldränder und im Bereich der subalpinen Waldgrenze, z.B. Mädesüßfluren (Filipendulion)  Flächige Brachestadien von Feuchtgrünland und artenarme Dominanzbestände aus weit verbreiteten nitrophytischen Arten sind ausgenommen	Hochstaudensäume in und an Fließgewässern, Übergänge zu Brachestadien und artenarmen Dominanzbeständen sind häufig
6510	Flachland-Mähwiesen, trockene – feuchte Ausbildungen Arten- und blütenreiche, extensiv bewirtschaftete Mähwiesen des Flach- und Hügellandes auf nährstoffreichen Böden (Glatthaferwiesen), in feuchten Bereichen mit Wiesenknopf ( <i>Sanguisorba officinalis</i> )	Verbreiteter Grünlandtyp im Planungsraum, insbesondere bei Kleinflächigkeit und Beschattung von Nutzungsaufgabe bedroht
91E0	Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern	Reliktartig im Eduardstal und am Itterbach

Einen kommunalen Landschaftsplan, der die Inhalte des Landschaftsrahmenplans auf der Ebene der Gemeinde vertieft, gibt es bislang nicht.

### Gesetzlich geschützte Biotope

Im Verfahrensgebiet sind folgende gesetzlich geschützte Biotope vorzufinden, deren Zerstörung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung verboten ist:

- Röhrichte (und Sümpfe)
- Bruchwälder und Ufergehölze
- Streuobstbestände im Außenbereich

### 2.4 Sozialstruktur

Kailbach hat ca. 300 Einwohner, Schöllnbach ca. 260 Einwohner. In beiden Ortsteilen ist die Bevölkerungszahl leicht abnehmend.

Eine Anbindung der Gemarkungen an das überregionale Verkehrsnetz ist durch die Bahnverbindung zwischen Erbach/Odenwald und Eberbach/Baden-Württemberg ("Odenwaldbahn") sowie eine Busanbindung gegeben, allerdings nicht ausreichend. Durch die Übernahme der Odenwaldbahn durch eine Private Betreibergesellschaft soll die Bahnanbindung schrittweise verbessert werden.

Die Gemarkungen Kailbach und Schöllnbach liegen mit ihren Ortslagen an der L 2311. Die nächste Autobahnbindung lässt sich in ca. 45 min erreichen.

In Schöllnbach befinden sich neben einer Poststelle, einem kleinen Lebensmittelgeschäft und einer Gaststätte, eine Zweigstelle der Sparkasse und ein "mobiler Bäckerladen", der einmal täglich die Einwohner beliefert.

In Kailbach gibt es lediglich einen Bäcker und eine Gaststätte.

Die Gemeinde Hesseneck hat ca. 9000 Übernachtungen/Jahr, wobei die Ortsteile Kailbach und Schöllnbach einen geringeren Anteil an diesen haben. Die Übernachtungszahlen sind in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Deshalb unternimmt die Gemeinde Hesseneck im Bereich Tourismus große Anstrengungen zur Steigerung ihrer Attraktivität. Die größten Standortvorteile der Kommune, „Natur und Landschaft“, sollen zu Zwecken der Naherholung und des Fremdenverkehrs einen größeren Bekanntheitsgrad erlangen. Mit der Wegeführung des „Nibelungensteiges“ durch die Gemeinde und der geplanten Erweiterung des Wanderwegenetzes sollen erste Schritte, auch im Flurbereinigungsverfahren, umgesetzt werden. Weitere Maßnahmen wie, die Verbesserung der Wanderwegeinfrastruktur, die Anlage von Parkplätzen an den neuen Bahnhaltetpunkten, die Schaffung von Rad- und Fußwegeverbindungen, die Aufwertung der Freizeitanlage Eutersee, der Bau von Schutzhütten, die Offenhaltung der Talauen, der Entnahme von Fichtenbeständen entlang der Gewässer sind im Flurneuerungsverfahren konkret vorgesehen.

Die L 2311, die sogenannte "Siegfriedstraße", wird besonders im Sommer intensiv durch den Motorradtourismus genutzt.

In Kailbach befindet sich außerdem eine größere Industriefläche die zwischenzeitlich zum größten Teil brach gefallen war und nun mehr und mehr von der Holzindustrie genutzt wird.

## 2.5 Siedlungsstruktur

Schöllnbach und Kailbach liegen im Tal des Itterbaches, der in Eberbach in den Neckar fließt. Schöllnbach ist Sitz der Gemeindeverwaltung von Hesseneck. Der Ort hat den Charakter eines Straßendorfes, das sich entlang der L 3108 erstreckt. Kailbach besitzt zwei Siedlungskerne. Der eine liegt entlang der Bahnlinie, die das Itterbachtal durchzieht, der andere am östlichen Talhang.

## 2.6 Agrarstruktur

### Landwirtschaftliche Betriebsstruktur

Im Verfahrensgebiet überwiegt, bedingt durch den hohen Waldanteil, die Forstwirtschaft. Nur in den Tallagen und teilweise auf den Hochflächen (Hohberg, Eduardsthal) wird Grünlandnutzung betrieben. In gemäßigten Tallagen (Heugrund) finden sich einige Ackerflächen. In der Gemeinde Hesseneck ist die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in ihrer ökonomischen Funktion und im Hinblick auf die Pflege der ländlichen Kulturlandschaft und des Arten- und Biotopschutzes zu erhalten. Dabei leisten die noch vorhandenen kleineren und mittleren landwirtschaftlichen Betriebe einen wesentlichen Beitrag.

Laut Flächenschutzkarte Hessen sind gerade die Talauen und Hochplateaus als „Freizuhaltende Flächen mit besonderer Bedeutung für den Klima-, Arten- und Biotopschutz“ eingestuft. Nach der Standortkarte Hessen ergeben sich für die Grünlandnutzung überwiegend G2-Standorte mittlerer Eignung, auf wenigen Flächen in Auebereichen G1-Standorte guter Eignung. Die wenigen Ackerflächen werden als Standorte mittlerer und geringer Eignung eingestuft.

Die Ertragsmesszahlen werden in Schöllnbach mit 20 bis 30, in Kailbach mit 30 bis 40 angegeben. In den Gemarkungen Kailbach und Schöllnbach gibt es derzeit keine Haupterwerbsbetriebe. Die acht verbliebenen Nebenerwerbsbetriebe bewirtschaften ca. 122 ha landwirtschaftliche Fläche, vorwiegend als Dauergrünland. Die restlichen Flächen werden von Haupterwerbsbetrieben mit Betriebssitz außerhalb des Verfahrensgebietes bewirtschaftet.

## 2.7 Gewässer, Wasserwirtschaft

Die Fließgewässer des Untersuchungsraumes Tunnelbach, Schöllnbach, Itterbach, Euterbach, Galmbach und Haintalbach sind von großer ökologischer Bedeutung im Zusammenhang mit der Bodenbildung, der Nutzungsfähigkeit ihrer Auen, der Be- und Entwässerung sowie als Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Die Bäche können dem geochemischen Grundtyp des kalkarmen, gering gepufferten, sommerkalten Silikat-Baches mit Klarwasserabfluss zugeordnet werden

In der nachfolgenden Übersicht werden die Eigenschaften der Gewässer dargestellt:

400	Tunnelbach	III	Neckar	überwiegend 5 und 6	I-II
401	Schöllnbach	III	Neckar	überwiegend 3 und 4	I-II
402	Itterbach	III	Neckar	2	II
403	Golmbach	III	Neckar	2	I-II
404	Haintalbach	III	Neckar	1	I-II
405	Euterbach	III	Neckar	überwiegend 1	I-II

## 3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

### 3.1 Neugestaltungsgrundsätze

Das Flurbereinigungsverfahren Hesseneck-Kailbach-Schöllnbach wurde durch Beschluss des Amtes für Bodenmanagement Heppenheim–Flurbereinigungsbehörde - vom 16. September 2002 gem. § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), als vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren eingeleitet.

Die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes ist auf den Zweck der Flurbereinigung auszurichten. Dieser ergibt sich aus dem Flurbereinigungsbeschluss.

Gründe für die Einleitung des Verfahrens sind:

- die langfristige Erhaltung und Pflege der typischen Odenwälder Kulturlandschaft in diesem Teilbereich des Sandsteinodenwaldes
- die Verbesserung der Infrastruktur der Gemarkung und der Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
- die Attraktivitätssteigerung im Hinblick auf Landschaft, Naturerleben, Freizeit- und Wochenendtourismus
- die Erschließung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke durch Ergänzung und Ausbau des vorhandenen Wegenetzes
- Sicherung der Waldbewirtschaftung, dem Haupteinverdienstzweig der Landwirte und Nebenerwerbslandwirte im Verfahrensgebiet, durch Verbesserungen am Waldwegenetz
- das Eigentum und die Unterhaltung der Wege und Gewässer öffentlich-rechtlich zu regeln und in das Eigentum der Gemeinde Hesseneck zu überführen
- Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Maßnahmen zum Schutz der Gewässer zu fördern
- Maßnahmen der Dorferneuerung und im Bereich des Fremdenverkehrs zur Verbesserung der Lebensverhältnisse durchzuführen

- eine erforderliche Neuordnung des Grundbesitzes durchzuführen. Der landwirtschaftliche Grundbesitz ist teilweise zersplittert; eine Zusammenlegung von Eigentums- und insbesondere von Pachtflächen zu größeren Bewirtschaftungseinheiten ist erforderlich

Die Neugestaltungsgrundsätze ergeben sich aus den Verfahrenszielen sowie aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen und Vorhaben anderer Planungsträger. Die Neugestaltung des Verfahrensgebiets orientiert sich an den Grundsätzen des § 3 FlurbG. Die Gründe für die Anordnung des Verfahrens im September 2002 zielten eindeutig auf die Erhaltung der Kulturlandschaft in diesem Teil des Odenwaldes, verbunden mit einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes. Ein besonderer Schwerpunkt in Kailbach-Schöllnbach bildet die Offenhaltung der vielfältigen Talauen und die Steigerung der Attraktivität für Naherholung und Tourismus. Daneben ist die Infrastruktur zu verbessern und die Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu stärken.

Konkret ist das land- und forstwirtschaftliche Wegenetz zu erneuern. Die Nachteile die durch den Ausbau der landwirtschaftlichen Wege auf Privatgrundstücken, durch die Grünlandregion Hessischer Odenwald entstanden sind, sollen ausgeglichen werden. Das Eigentum an den Wegen und die Unterhaltung der Wege, sind zu regeln.

Die Ortslage, die mit der angrenzenden Feld- und Waldlage stark verwoben ist, wurde ins Verfahrensgebiet einbezogen, um ortsregulierungs- und dorferneuernde Maßnahmen in der Flurbereinigung durchführen zu können. Hier ist insbesondere an die Erhaltung und Wiederbelebung innerörtlicher Fußwegeverbindungen gedacht. Zusammen mit dem TG-Vorstand, den Vereinen, der Gemeinde und vielen engagierten Teilnehmern, wurden viele Maßnahmen zur Belebung der Ortsteile und des Tourismus geplant.

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen, wie die Überprüfung und Erneuerung von Bauwerken oder Maßnahmen zur Entwicklung naturnaher Gewässer sollen durchgeführt werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist es erforderlich, die natürliche Gewässerstruktur zu fördern und damit den Gewässern ihre Funktion als Vernetzungselement in der Landschaft und als besonderer Lebensraum zu erhalten. Die Gewässergrundstücke sollen einschließlich der Uferandstreifen in das Eigentum der Gemeinde übertragen werden.

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen ebenso gefördert und durchgeführt werden, wie Maßnahmen zur Förderung der Naherholung und des Fremdenverkehrs. Die landschaftspflegerischen Ziele können wie folgt formuliert werden: Erhalt und Entwicklung wertvoller Lebensräume (vor allem Feucht-/Nasswiesen); Erhalt und Verbesserung der Biotopvernetzung; Erhalt und Verbesserung des Landschaftsbildes und der naturnahen Erholung.

Mit der Ausweisung und Überführung von gemeinschaftlichen Anlagen in das Eigentum der Gemeinde ist die Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke zu sichern. Innerhalb der Ortslage sind die rechtlichen Verhältnisse, insbesondere die Beziehung zwischen privatem und öffentlichem Eigentum neu zu ordnen, um die Erschließung der bebauten Grundstücke zu gewährleisten und die Erreichbarkeit der Feld- und Waldlage zu sichern.

Auch im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind durch die Bodenordnung die erforderlichen Flächen zur Verfügung zu stellen.

### **3.1.1 Planungsgrundlagen**

Bei der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze sind übergeordnete Planungsvorgaben, Fachplanungen, die kommunale Bauleitplanung und Vorplanungen Dritter sowie erstellte Gutachten zu berücksichtigen. Im Folgenden werden die Grundzüge der vorhandenen Planungsgrundlagen zusammenfassend dargestellt. Weitere Einzelheiten können aus den jeweiligen Vorgaben entnommen werden.

### **3.1.2 Regionalplanung**

Der Textteil des Regionalplans enthält allgemeine Angaben zur Entwicklung von Südhessen. Bereiche, die für Kailbach und Schöllnbach von Bedeutung sein können: Siedlungsentwicklung,

Landschaftspflege und Naturschutz, Gewässerschutz und Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Verkehr, Energieversorgung, Land- und Forstwirtschaft.

Dem Regionalplan Südhessen sind folgende Angaben zu entnehmen:

Die Gemeinde Hesseneck gehört mit der Gemarkung Schöllnbach zu den Kleinzentren. Das nächstgelegene Unterzentrum ist Beerfelden, Erbach folgt als Mittelzentrum.

Die Gemeinde Hesseneck besitzt einen max. Siedlungsflächenbedarf von 2 ha. Der Bedarf an Gewerbeflächen ist gering und mit < 5 ha ausgewiesen. Für die bestehenden Waldflächen ist kein Zuwachs geplant.

In Schöllnbach und Teilen von Kailbach liegt ein "Bereich für die Grundwassersicherung".

In beiden Gemarkungen befinden sich "Bereiche für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft" sowie "Bereiche für besondere Klimafunktionen". Die Grünlandbereiche beider Gemarkungen sind als "Bereiche für Landschaftsnutzung und Landschaftspflege" ausgewiesen.

### 3.1.3 Gemeindliche Entwicklungsplanung

Auch Flächennutzungspläne, Landschaftspläne und Bebauungspläne sind zu berücksichtigen.

Für die Gemarkungen Kailbach und Schöllnbach liegen Flächennutzungspläne aus dem Jahr 1977 vor. Die kommunale Bauleitplanung einschließlich der Landschaftsplanung sollte vorangetrieben werden, um die gemeindliche Entwicklung problemorientiert und zielgerichtet zu steuern. Die Planungen der Flurbereinigung und die kommunale Bauleitplanung wurden aufeinander abgestimmt.

### 3.1.4 Agrarfachbeitrag

Der Agrarfachbeitrag wurde im Juni 2009 vom Amt für den ländlichen Raum Reichelsheim erstellt. Darin werden die folgenden Anregungen zum Flurbereinigungsverfahren gegeben:

Im ländlichen Raum ist die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in ihrer ökonomischen Funktion und im Hinblick auf die Pflege der ländlichen Kulturlandschaft, des Arten- und Biotopschutzes, zu erhalten. Dabei leisten u.a. kleinere und mittlere landwirtschaftliche Betriebe einen wesentlichen Beitrag.

Der Grünlandanteil in den Gemarkungen Kailbach und Schöllnbach ist sehr hoch, was auf die Topografie und das Klima zurückzuführen ist.

Haupterwerbsbetriebe haben in dieser Region keine Überlebenschancen mehr. Aber ohne die Landwirtschaft würden die Flächen verwildern und zuwachsen. Die Kulturlandschaft in dieser Region müsste dem Wald weichen. Als Erwerbszweig eignen sich Mutterkuhhaltung, Schaf- und Pferdehaltung zur Offenhaltung der Landschaft.

Die noch vorhandenen acht landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebe und die zwei von Außerhalb kommenden Haupterwerbslandwirte erhoffen sich vom Flurbereinigungsverfahren die Instandsetzung von Wirtschaftswegen im Feld und im Wald. Da vermehrt Lohnunternehmen eingesetzt werden ist die Instandsetzung und Anpassung des Wegenetzes an diese Erfordernisse vorzunehmen. Eine Erhaltungskalkulation für die landwirtschaftlichen Nutzflächen ist gewünscht. Gleiches gilt für die Neuanlage von Weideeinkoppelungen für die Grünlandbewirtschaftung.

Die Bodenneuordnung wird allgemein begrüßt, da die Flächenstruktur einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Effizienz der Flächenbewirtschaftung hat.

Die Direktvermarktung hat, als Einkommensalternative, gerade bei den Schafhaltern eine große Bedeutung. Lammfleisch und Felle werden verstärkt nachgefragt.

### 3.1.5 Planungsgrundlagen der Landschaftspflege

Wesentliche Grundlagen des Planungskonzeptes sind:

- Landschaftsökologisches Gutachten zur Flurneuordnung Kailbach-Schöllnbach; BfL Heuer & Döring, Landschaftsarchitektur und Bauleitplanung, Darmstadt, April 2007
- Grunddatenerfassung zu NATURA-2000-Gebieten: FFH-Gebiet „Euterbach und Itterbach mit Nebengewässern“, FFH-Gebiet „Leegwald und Höllklinge bei Kailbach“ und Vogelschutzgebiet „Südlicher Odenwald“
- Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen; Hrsg. Hessisches Ministerium für Umwelt, 2009
- EKO (2001)
- Landschaftsrahmenplan Südhessen 2000
- Flächennutzungsplan für die Gemarkungen Kailbach und Schöllnbach
- Regionalplan Südhessen 2000, Planungsentwurf 2009
- Eigene Erhebungen (Bestandsaufnahme, Agrarfachbeitrag)

#### Ökologisches Gutachten - Landschaftsbewertung

Für das Verfahren Kailbach-Schöllnbach wurde im Auftrag des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation ein ökologisches Gutachten an das Planungsbüro Heuer & Döring in Brensbach vergeben.

Das ökologische Gutachten basiert auf Erhebungen während der Jahre 2006 und 2007. Neben der im Gutachten untersuchten Bedeutung und Empfindlichkeit der biotischen Ausstattung des Verfahrensgebietes wurden Entwicklungs- und Maßnahmenvorschläge des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Zielvorstellungen für eine ökologisch verträgliche Landnutzung entworfen.

#### Naturschutzfachliche Vorplanung - Regionales Landschaftspflegekonzept

Eine eigenständige naturschutzfachliche Vorplanung ist nicht erstellt worden. Die naturschutzfachlichen Ziele der Unteren Naturschutzbehörde, der Abteilung Landschaftspflege beim Amt für den ländlichen Raum sowie der Naturschutzverbände werden im Rahmen gesonderter Naturschutztermine behandelt. Die Aussagen des regionalen Landschaftspflegekonzeptes wurden ebenfalls bei der Planung berücksichtigt.

#### Regionalplan - Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan Südhessen 2000 macht für das Planungsgebiet folgende Aussagen:

Die Freiflächen im Buntsandstein-Odenwald beschränken sich auf die Talsohlen und die Rodunginseln der Hochflächen. Für den gesamten Odenwald ist es ständige Aufgabe, die gewachsene kulturlandschaftliche Struktur in zeitgemäße und ökonomisch tragfähige Landnutzungsformen einzubinden und dabei eine gelungene Balance zwischen Bewahren und Erneuern zu erreichen.

#### Erhaltungsziele

- Erhaltung der Störungsfreiheit, insbesondere in den unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen
- Erhaltung der Nutzungsstruktur und des Flächenanteils des Offenlandes ohne wesentlichen Waldflächenzuwachs
- Erhaltung der naturnahen Fließgewässer mit ausgeprägtem Gehölzbewuchs
- Erhaltung der flächenhaften Streuobstwiesen, insbesondere im Randbereich der alten Ortslagen
- Erhaltung der historischen Ortsbilder - Ortsbildgestaltung durch die Verwendung von naturraumtypischen Baumaterialien (Sandstein)
- Schutz und Erhalt der Grünlandflächen in den Bachauen, Offenhaltung der Bachauen - Schutz vor Inanspruchnahme durch neue Baugebiete
- Entwicklung naturnaher Waldbestände durch Erhöhung des Laubholzanteils, des Anteils gemischter Altersbestände und des Altholzanteils

- Ergänzung von Baumpflanzungen z.B. in Form von Streuobstgürteln an den Ortsrändern
- Prüfung der Entwicklungsmöglichkeiten von weiteren Aussichtspunkten bzw. Ausblickmöglichkeiten

### 3.1.6 Standortuntersuchung

Die gegenwärtige Nutzungsverteilung der landwirtschaftlichen Flächen zeigt beim Vergleich mit der von der Oberen Flurbereinigungsbehörde im August 2004 erstellten Standortuntersuchung über die natürliche Nutzungseignung weitgehende Übereinstimmung. Einige ackerfähige Flächen werden aus betrieblichen Gründen als Grünland genutzt.

Zur Minderung der Bodenversauerung und damit zur Erhöhung der Stabilität der Bodenstruktur sollte der Basenhaushalt durch eine Erhaltungskalkung (60dt/ha) verbessert werden.

## 3.2 Verkehrserschließung

### 3.2.1 Allgemeine Grundsätze zum ländlichen Wegenetz

Das ländliche Wegenetz hat in erster Linie die Aufgabe, die land- und forstwirtschaftlichen Flächen von den Höfen aus zu erschließen und die Feldlagen miteinander zu verbinden.

Ländliche Wege gewährleisten auch die Zugänglichkeit der Landschaft für die naturbetonte Erholung und die landschaftspflegerische Betreuung. Das ländliche Wegenetz ist damit eine wesentliche Grundlage für die Erhaltung der Kulturlandschaft schlechthin.

Bei der Neugestaltung des Wegenetzes ist die gegebene Landschaftsstruktur zu beachten.

- Naturschutz und Landschaftspflege
- natürliche Standortfaktoren
- Bodenschutz, Grundwasserschutz, Wasserrückhaltung
- Art und Intensität der Bodennutzung
- Besitz-, Betriebs- und Siedlungsstruktur sind wesentliche Faktoren, die zu berücksichtigen sind.

Wichtige Wegeverbindungen zu den Wirtschaftsräumen in den benachbarten Gemarkungen sind zu erhalten bzw. zu schaffen.

Insgesamt ist das Netz ländlicher Straßen und Wege so zu gestalten, dass damit langfristig die Grundlage für die weitere Entwicklung des Gebiets geschaffen ist.

Die Untersuchung der Wegeplanung und der Ausbaumaßnahmen hinsichtlich der Umweltverträglichkeit ist hierfür eine grundlegende Voraussetzung.

### 3.2.2 Klassifizierte Straßen, Gemeindestraßen

In Kailbach und Schöllnbach gibt es zwei klassifizierte Straßen, die L 2311, die von Süden aus Richtung Eberbach kommend in den Ort hinein und nach Norden in Richtung Kirchzell (Bayern) führt und die L 3108, die von Kailbach über Schöllnbach nach Hetzbach auf die B 45 verläuft. Diese Straßen bleiben im Verfahren baulich unverändert.

Die Anbindung der Gemarkung Hesselbach führt Richtung Osten und ist als Ortsverbindungswege ausgebaut.

Wege, die im Liegenschaftskataster mit einer für den landwirtschaftlichen Verkehr zu geringen Breite nachgewiesen sind, werden neu abgegrenzt.

Mehrere notwendige Wegeverbindungen befinden sich in privater Hand. Sie sollen im Zuge des Verfahrens in öffentliches Eigentum überführt und tlw. grundhaft erneuert werden.

### 3.2.3 Wegenetz in Kailbach-Schöllnbach

Das vorhandene Wegenetz in den Gemarkungen kann prinzipiell als ausreichend angesehen werden. Nur in wenigen Ausnahmefällen sind Wege neu anzulegen. Die Problematik liegt in den Eigentumsverhältnissen der Wege und am Ausbaustandard. Die in den Jahren 1970-1976 im Rahmen von EU-Förderprogrammen gebauten Wege wurden in der Örtlichkeit nach den jeweiligen Geländeverhältnissen abgesteckt und ausgebaut. Unter dem Druck möglichst alle Fördermittel verwenden zu können, sollte die Regelung der Eigentumsverhältnisse später erfolgen. Aus diesem Grunde wurden die Zerschneidungsschäden an Grundstücken zurückgestellt und bis zum heutigen Tage nicht angegangen. Die Mehrzahl der landwirtschaftlichen Wege in der Gemarkung befinden sich noch immer in Privatbesitz. Da der Ausbau des Grundwegenetzes vor mehr als 40 Jahren erfolgte, sind viele der Wege instandsetzungs- oder erneuerungsbedürftig.

Das Waldwegenetz befindet sich ebenfalls in keinem guten Zustand. Hier sind einige Wegeverbindungen zu erneuern. Gleiches gilt für die Hauptwanderwege.

Die Wasserführung entlang von Wegen und Anlagen ist in diesem Bereich des Sandsteinnodenwaldes in der Regel von nachrangiger Bedeutung. Die Sandsteinverwitterungsböden nehmen das Wasser meist direkt auf. In steileren Lagen sind bereits entsprechende Seitengräben angelegt in denen das Wasser ebenfalls schnell versickert.

### 3.2.4 Wegebefestigung

Unabdingbar für die Benutzbarkeit der Wirtschaftswege ist deren Befahrbarkeit, insbesondere für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr. Ausbaumaßnahmen am ländlichen Wegenetz sind als Eingriffe in Natur und Landschaft jedoch auszugleichen.

Sowohl als ökologischen als auch aus ökonomischen Gründen (Verminderung der Ausbaukosten) sind die Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt, des Bodens und des Wasserhaushaltes sowie des Landschaftsbildes so gering wie möglich zu halten.

Art und Umfang der erforderlichen Ausbaumaßnahmen im Verfahrensgebiet können dem Verzeichnis der Festsetzungen (II) und der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG entnommen werden.

### 3.2.5 Wegebaumaßnahmen

Für die Erneuerung der Schotterwege wird kein Muschelkalkmaterial verwendet.

#### **Weg Nr. 22 - „Weg im hinteren Heugrund“ Erneuerung Schotterweg, Verbindungsweg**

Erschließungsweg zu Grundstücken im hinteren Heugrund und zu den Waldgebieten in der „Gäulsdelle“ in der Gemarkung Ober-Sensbach. Der kaum noch vorhandene Schotterbelag soll auf 145 m erneuert werden. Der bisher vorhandene Schotterbelag hat sich im sandigen Untergrund abgesetzt. Es haben sich eingetiefte Fahrspuren gebildet.

#### **Weg Nr. 23.2 - „Weg am ehem. Holzverladebahnhof“ Erneuerung unbefestigter Weg, Verbindungsweg**

Diese Maßnahme verlängert den oben genannten Weg Nr. 23.1 bis in den Heugrund. Der vorhandene stark ausgefahrene Erdweg soll auf einer Länge von 635 m Länge wieder gut befahrbar gemacht werden.

#### **Weg Nr. 28.1 - „Weg von Schöllnbach (Langeforststraße) in den Eutergrund“, Erneuerung Asphaltweg**

Der Weg führt von der Ortslage Schöllnbach über die Langeforststraße und den Langeforstweg (Maßnahme Nr. 28.2) in den Eutergrund. Erneuerungsstrecke 245 m. Die vorhandene Asphaltdecke ist durch mangelnden Unterbau und Holzabfuhr beschädigt.

#### **Weg Nr. 28.2 - „Erdweg um den Langen Forst“ Erneuerung unbefestigter Weg**

Der Weg wird als Wirtschafts- und Wanderweg genutzt und ist auf einer Länge von 1570 m in Erdbauweise zu erneuern. Beim Auftreffen auf den Holzabfuhrweg (Nr. 29) im Eutergrund soll der Kurvenradius erweitert werden. Der derzeitige schlechte Wegezustand mit teilweise tiefen Fahrspuren wurde unter anderem durch punktuelle Holzeinschlagsmaßnahmen verursacht.



Weg Nr. 29 im Bereich des Friedhofes Schöllnbach

**Weg Nr. 29 - „Weg von Schöllnbach entlang des Friedhofes in den Eutergrund“ Erneuerung Asphaltweg, Sanierung einer Stützmauer, Nr. 809**

Der Asphaltweg beginnt am Rathaus Schöllnbach und führt westlich der Kirche entlang des Friedhofes zur Freizeitanlage Eutersee und weiter in den Eutergrund. Der Weg erschließt große Waldgebiete im westlichen Eutergrund und wird deshalb ausgiebig zur Holzabfuhr genutzt. Gleichzeitig dient der Weg als Zufahrt zum Friedhofsparkplatz und zum Zeltplatz. Im Bereich des Friedhofes verläuft der Weg oberhalb der Friedhofsmauer. In diesem Abschnitt ist die Mauer, die auch eine Stützfunktion für den Weg erfüllt, auf einer Länge von ca. 100 m zu sanieren (Maßnahme Nr. 809). Die Asphaltdecke ist auf einer Länge von 300 m zu erneuern. Die Detailplanung ist in der **Beilage 1** zur Karte dargestellt.

Unmittelbar vor Baubeginn wird die Friedhofsmauer auf Vorkommen von Reptilien und Amphibien durch Inaugenscheinnahme untersucht.

Abschnittsweise wird eine Hinterfüllung der Mauer durch das Einbringen von Bruchsteingrobschläge in einer Tiefe von 1 m vorgenommen. Um autochthones Material einzubringen, soll soweit möglich Steinmaterial aus dem nahegelegenen Steinbruch bei Gaimühle verwendet werden.

Aus Gründen des Artenschutzes kommt die technische Lösung „Spritzbeton mit Vernagelung“ nur in besonders geschädigten Bereichen mit starken Verformungen zur Anwendung.

**Weg Nr. 32.1 – „Schöllnbach, Zuwegung zum Skilift“ – Ausbau Wirtschaftsweg in Asphalt**

Der Weg führt aus der Ortslage durch eine Bahnunterführung zu Grünlandflächen und einem Skilift westlich der Bahnlinie. Der Weg, der auch von Landbewirtschaftern aus Schöllnbach genutzt wird, soll aus der Ortslage kommend auf einer Länge von 40 m asphaltiert werden.

**Weg Nr. 32.2 - „Weg westlich der Bahnlinie nach Süden, vom Skilift zum Bahnhof Schöllnbach“ – Verbindungsweg; Erneuerung unbefestigter Weg**

Der bereits vorhandene Erdweg verbindet die Wiesenflächen westlich der Bahnlinie und bietet eine ideale Fußwegeverbindung vom Bahnhof Schöllnbach zur Forsthausstraße. Der Erdweg soll auf 370 m wieder in Stand gesetzt werden. Er hat für die Grünlandpflege in diesem schwer zugänglichen Hangbereich eine unverzichtbare Erschließungsfunktion.

**Weg Nr. 34.1 - „Forstweg von Schöllnbach zum Hohberg“ - tlw. Erneuerung Verbindungsweg, Holzabfuhrweg in Schotterbauweise**

Der wichtige Verbindungsweg von Schöllnbach zum Hohberg soll auf einer Länge von 805 m in Schotterbauweise erneuert werden.

**Weg Nr. 34.2 - „Forstweg von Schöllnbach zum Hohberg“ - ~~tlw.~~ Erneuerung Verbindungsweg/Holzabfuhrweg in Schotterbauweise**

Ein Teilstück des Weges von Schöllnbach zum Hohberg soll auf einer Länge von 370 m in Schotterbauweise erneuert werden.

**Weg Nr. 36 - „Forstweg von Kailbach zum Hohberg“ - Erneuerung Verbindungsweg/Holzabfuhrweg in Asphaltbauweise**

Die Zufahrtsstraße zum Hohberg wird in Asphalt abschnittsweise in Teilstücken von insgesamt rd. 4000 m erneuert, da der Weg neben land- u. forstwirtschaftlichen Belangen der Erhaltung des Weilers Hohberg dient und künftig auch stärker als Rad- und Wanderweg genutzt wird. Der Weg ist durch Risse und Asphaltabbrüche stark beschädigt, da der vorhandene Unterbau für die Belastungen der landw. Fahrzeuge und der Holzabfuhr nicht ausgelegt war, was zu den o. a. Schäden führte.

**Weg Nr. 39 - „Weg unter der Eichhecke“, Erneuerung Schotterweg**

Die Erneuerung des Weges auf 545 m ist in Schotterbauweise vorgesehen. Am Übergang des Weges aus dem Privatwaldbereich in Gräflichen Besitz, oberhalb des Haintales, ist eine Wendepalte vorgesehen.

**Weg Nr. 40.1 - „Waldrandweg am Hohberg“, südl. Teil, - Verbindungsweg, Erneuerung Schotter**

Der Weg Nr. 40.1 verläuft von Kailbach kommend entlang des Waldrandes in die Gemarkung Schöllnbach hinein. Er nimmt immer wieder Wege aus den Hang- und Tallagen am Hohberg auf und führt schließlich bis in den Heugrund zu Anschlusswegen zum Reussenkreuz. Im Bereich Kailbach ist eine Erneuerung in Schotterbauweise auf 1200 m vorgesehen.

**Weg Nr. 40.2 - „Waldrandweg am Hohberg“, nördl. Teil, - Verbindungsweg, Erneuerung Schotter**

Der Weg Nr. 40.2 setzt sich als Waldrandweg in der Gemarkung Schöllnbach bis in den Heugrund fort. Im Bereich Schöllnbach ist eine Erneuerung in Schotterbauweise auf 5825 m vorgesehen.

**Weg Nr. 45.1 - „Fußweg von Kailbach ins Schöllnbacher Tal“, Erneuerung in Felsenkies**

Der Fußweg soll in Kailbach entlang der Landesstraße 3108 auf einer Länge von 65 m erneuert werden und die Ortslage mit der Weiterführung des Fuß- und Wanderweges ins Schöllnbacher Tal verbinden.

**Weg Nr. 49.2 - „Weg von Friedrichsdorf ins Haintal“, Erneuerung Asphaltdecke**

Die Asphaltdecke des Hauptweges aus dem Haintal soll auf einer Länge von 280 m erneuert werden. Im Bereich der Stadt Eberbach soll die Erneuerung gemeinsam mit der Stadt erfolgen. Der Weg erschließt verschiedene Wohnhäuser und Wiesen am unteren Ende des Haintales. Darüber hinaus bildet er ein Teilstück des Ittertälweges über Weg 48 und 49/1. Er dient weiterhin der Zu- und Abfahrt zu einem Fischzuchtbetrieb und als Holzabfuhrweg.

**Weg Nr. 53 - „Kailbach Obergasse/Untergasse“, Erneuerung Schotterdecke**

Erneuerung des Schotterweges zur Erschließung von Hallen im Außenbereich sowie zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung auf 195 m.

**Weg Nr. 58 - „Weg westlich der Bahnlinie nach Norden, vom Schilift Schöllnbach in den Heugrund“ - Verbindungsweg, Erneuerung unbefestigter Weg**

Der bereits vorhandene Erdweg, im Bereich Heugrund als Fahrspur vorhanden, verbindet die Wiesenflächen westlich der Bahnlinie und bietet eine ideale Fußwegeverbindung in den Heugrund. Der Erdweg soll auf 310 m wieder in Stand gesetzt und Schlepper zur Grünlandpflege befahrbar gemacht werden. Der Weg hat für diesen Gemarkungsbereich, zerschnitten durch die Bahntrasse, eine unverzichtbare Verbindungs- und Erschließungsfunktion.

**Weg Nr. 62 - „Schöllnbach Breuningsbuckel“, Erneuerung Schotterdecke**

Der vorhandene Wald- und Holzabfuhrweg weist im mittleren Abschnitt Schäden auf. Eine Wegeberneuerung soll auf einer Länge von 790 m erfolgen.

Die Wege 9, 33, 43.2, 45.2, 45.3 46, 47.2, 49.1 sowie 23.1, 38.1, 38.2, die im Bereich der bebauten Ortslagen erneuert werden sind Maßnahmen der Dorferneuerung und daher im Erläuterungsbericht unter Kapitel 3.6 beschrieben.

### 3.3 Wasserwirtschaft

Im Verfahrensgebiet wurden die folgenden Hauptgewässer ausgewiesen:

<b>Nr. 400, Tunnelbach</b>	
Gewässereinteilung nach § 24 HWG	III
Gewässereinteilung nach § 2 HWG	oberirdisches Gewässer
Gewässereinteilung nach § 3 HWG	Neckar
Größe des Einzugsgebiets	11 km <sup>2</sup>
Gewässerstrukturgüte (Stand 1999)	überwiegend 5 und 6
Biologische Gewässergüte (Stand 2000)	I-II (gering belastet)
Bauwerke	keine
Geplante Verbesserungen und Umgestaltungsmaßnahmen	keine
<b>Nr. 401, Schöllbach</b>	
Gewässereinteilung nach § 24 HWG	III
Gewässereinteilung nach § 2 HWG	oberirdisches Gewässer
Gewässereinteilung nach § 3 HWG	Neckar
Größe des Einzugsgebiets	23 km <sup>2</sup>
Gewässerstrukturgüte (Stand 1999)	überwiegend 3 und 4
Biologische Gewässergüte (Stand 2000)	I-II (gering belastet)
Bauwerke	keine
Geplante Verbesserungen und Umgestaltungsmaßnahmen	keine
<b>Nr. 402, Itterbach</b>	
Gewässereinteilung nach § 24 HWG	III
Gewässereinteilung nach § 2 HWG	oberirdisches Gewässer
Gewässereinteilung nach § 3 HWG	Neckar
Größe des Einzugsgebiets	58 km <sup>2</sup>
Gewässerstrukturgüte (Stand 1999)	2
Biologische Gewässergüte (Stand 2000)	2
Bauwerke	
Geplante Verbesserungen und Umgestaltungsmaßnahmen	Beseitigung Wanderhindernisse Nr. 501, 502 und 503
<b>Nr. 403, Golmbach</b>	
Gewässereinteilung nach § 24 HWG	III
Gewässereinteilung nach § 2 HWG	oberirdisches Gewässer
Gewässereinteilung nach § 3 HWG	Neckar
Größe des Einzugsgebiets	15 km <sup>2</sup>
Gewässerstrukturgüte (Stand 1999)	2
Biologische Gewässergüte (Stand 2000)	I-II (gering belastet)
Bauwerke	keine
Geplante Verbesserungen und Umgestaltungsmaßnahmen	keine
<b>Nr. 404, Haintalbach</b>	
Gewässereinteilung nach § 24 HWG	III
Gewässereinteilung nach § 2 HWG	oberirdisches Gewässer
Gewässereinteilung nach § 3 HWG	Neckar
Größe des Einzugsgebiets	7 km <sup>2</sup>
Gewässerstrukturgüte (Stand 1999)	überwiegend 1
Biologische Gewässergüte (Stand 2000)	I-II (gering belastet)
Bauwerke	keine
Geplante Verbesserungen und Umgestaltungsmaßnahmen	keine

<b>Nr. 405, Euterbach</b>	
Gewässereinteilung nach § 24 HWG	III
Gewässereinteilung nach § 2 HWG	oberirdisches Gewässer
Gewässereinteilung nach § 3 HWG	Neckar
Größe des Einzugsgebiets	16 km <sup>2</sup>
Gewässerstrukturgüte (Stand 1999)	überwiegend 1
Biologische Gewässergüte (Stand 2000)	I-II (gering belastet)
Bauwerke	keine
Geplante Verbesserungen und Umgestaltungsmaßnahmen	keine

Die Fließgewässer des Untersuchungsraumes **Itterbach, Euterbach, Schöllnbach Tunnelbach, Galmbach und Haintalbach** sind von ökologischer Bedeutung im Zusammenhang mit der Bodenbildung, der Nutzungsfähigkeit ihrer Auen, der Be- und Entwässerung sowie als Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Die Bäche können dem geochemischen Grundtyp des kalkarmen, gering gepufferten, sommerkalten Silikat-Baches mit Klarwasserabfluss zugeordnet werden

Das Verfahrensgebiet zählt zum Einzugsbereich des Neckars. Dominantes Gewässer im Untersuchungsgebiet ist der Itterbach, der die Gemarkung in Nord-Südrichtung auf einer Länge von 4 km durchfließt. Von den Gewässern in den Seitentälern sind der Euterbach und der Galmbach mit einer starken Wasserführung besonders zu erwähnen.

#### Gewässergüte

Die Gewässergütekarte für das Land Hessen stammt aus dem Jahr 2000, sie wurde inzwischen in die Entwicklungskonzepte und Maßnahmenprogramme der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) übernommen. Nach der WRRL haben der Itterbach und seine Nebengewässer, abschnittsweise wechselnd, die Güteklassen I - II (gering belastet) und II (mäßig belastet). Diese Situation ist für Bäche im Odenwald typisch. Trotz des Waldreichtums im Odenwald (Tendenz zur Versauerung) ist die durchgängig sehr gute Wassergüte im Haintal (Güteklasse I) bemerkenswert.

#### Gewässerstrukturgüte

Die Gewässerstrukturgütekarte Hessen (Stand 1999) weist für den Untersuchungsraum eine breite Ergebnispalette aus. Bewertet wurden Laufentwicklung, Längsprofil, Querbauwerke, Sohlenstruktur, Querprofil, Uferstruktur und Gewässerumfeld. Die Gesamtbewertung wurde für jeweils 100 m lange Gewässerabschnitte vorgenommen. Die Strukturgüte der Fließgewässer im Planungsraum wechselt, insbesondere beim Itterbach, kleinräumig. Alle 7 Güteklassen sind vertreten, wobei die beiden schlechtesten nur beim Itterbach, nördlich von Schöllnbach auftreten. Positiv hervorzuheben ist die Strukturgüte der Waldbäche Galmbach und Fahrbach. Die Einmündungen der Bäche in den Itterbach, sind mit Ausnahme des Galmbaches, naturfern (Verrohrungen, Ortslage) ausgeprägt.

#### 3.3.1 Grundsätze Wasserwirtschaft

- In den „Bereichen für die Grundwassersicherung“ ist grundsätzlich eine den Bedürfnissen des Grundwasserschutzes angepasste Nutzung anzustreben. Der Schutz des Grundwassers hat u.a. Vorrang vor intensiver Landwirtschaft.
- Naturfern ausgebaute Gewässer bzw. Gewässerabschnitte, sollen in einen naturnäheren Zustand rückgebildet werden, damit sich ihre naturraumtypischen Eigendynamik und die Fähigkeit zur Selbstregulation (natürliche Selbstreinigungskraft) entfalten können.
- Die als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktion für den Hochwasserschutz, aber auch für die Grundwasserneubildung und für den Landschaftshaushalt erhalten werden.
- Einbau und Änderung von Durchlässen, um eine Erschließung von Grundstücken sowie eine Sicherung des Gewässerflusses der Gewässer zu gewährleisten.

### 3.3.2 Gewässermaßnahmen

#### Maßnahmen 501, 502 und 503, Beseitigung/Rückbau von Sohlenbauwerken

Im Flurneuerungsverfahren soll die Durchgängigkeit des Itterbaches zwischen der Einmündung des Hesselbaches und des Golmbaches hergestellt werden. Dieses Ziel lässt sich mit Umgehungsgerinnen und mit Sohlgleiten mit relativ geringem Aufwand erreichen. Die vorgesehenen Maßnahmen sind in der **Beilage 5** zur Karte näher erläutert.

### 3.4 Landeskultur

#### Maßnahmen Nr. 900, „Unterstützung des Weidemanagements“

Im Verfahrensgebiet ist ein Rückgang des Nutzungsinteresses zu beobachten. Erlenuwald, Hochstaudenfluren, Seggenrieder, Ruderalfluren und Grünlandbrachen beginnen sich auszudehnen. Dies trägt zunächst zur Arten- und Strukturvielfalt bei, führt jedoch bei fortschreitender Nutzungsaufgabe zu einer Abnahme der Bedeutung der Täler für Arten und Lebensgemeinschaften und auch zu einer Verminderung ihrer landschaftlichen Attraktivität. Die Talhänge des Untersuchungsraumes sind in für den Odenwald typischer Weise genutzt und strukturiert. Sie sind durch bäuerliche Bewirtschaftung entstanden und von ihr abhängig. Zehn besonders gut ausgebildete Bereiche wurden als "Gebiete zum Erhalt der landschaftstypischen Kulturlandschaft" abgegrenzt. Sie sind weniger durch seltene Arten und Biotoptypen gekennzeichnet als durch extensive Nutzungsformen und attraktive Landschaftsbilder. Auch diese Gebiete sind in hohem Maße von Nutzungsaufgabe bedroht. Dies geht mit einer Verarmung an Tier- und Pflanzenarten der Kulturlandschaft, mit einer Abnahme landschaftlicher Attraktivität und mit verminderter Wohnqualität im Itterbachtal einher.

Eine Hauptaufgabe der Regionalentwicklung ist daher in:

„Der Offenhaltung der Freiflächen im Bereich der Talauen und der Rodungsinseln auf den Hochflächen sowie die Erhaltung bzw. Entwicklung von flächenhaften Streuobstbeständen im Randbereich der Ortslagen“, zu sehen.

Vorhandene Beeinträchtigungen in den Tälern sind vor allem:

- standortuntypische Nutzungen, die zu einer Unterbrechung der wertvollen Bereiche geführt haben (Sport- und Freizeitflächen, Gewerbeflächen)
- Nutzungsaufgabe
- Aufforstung, insbesondere mit Nadelbäumen

Geeignete Biotopentwicklungsmaßnahmen im Planungsraum sind:

- Entfernung von Nadelbäumen insbesondere im Haintal und im Eduardstal zur Verbesserung des Biotopverbundes in den Talräumen

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken ist die Erstellung eines Beweidungskonzeptes vorgesehen. Zusammen mit weiteren Fichtenrodungen (Nr. 600) sollen die örtlichen Bemühungen (größere Fichtenrodungen wurden in den letzten Jahren durchgeführt) zur Offenhaltung der Talauen bzw. durch standorttypische Laubholzaufforstungen in den steilen Hanglagen unterstützt werden.

Das Konzept für das Weidemanagement wird nach der Neuordnung der Grundstücke vorgelegt.

### 3.5 Landschaftsentwicklung

Im Fachteil „Landschaftsentwicklung“ ist die auf das Verfahren bezogene Maßnahmenplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beschrieben. Wichtiger Bestandteil des Fachteiles sind die Ergebnisse der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, in der die flurneuerungsbedingten Eingriffe ermittelt und geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) entwickelt wurden.

#### 3.5.1 Grundsätze Landschaftsentwicklung

- 3.5.1.1 Erhalt, Schutz und Entwicklung vorhandener wertvoller Lebensräume, insbesondere der Heckenzüge, Raine und Böschungen, sowie die extensive Grünlandnutzung in den Bauchauen
- 3.5.1.2 Biotopverbundsystem erhalten und verbessern
- 3.5.1.3 Beachtung des Vermeidungs- / Minimierungsprinzips bei Eingriffen

#### 3.5.2 Planungsgrundlagen

Wesentliche Grundlagen des Planungskonzeptes sind

- Landschaftsökologisches Gutachten zur Flurneuerungsordnung Kailbach-Schöllnbach; BfL Heuer & Döring, Landschaftsarchitektur und Bauleitplanung, Darmstadt, April 2007
- Grunddatenerfassung zu NATURA-2000-Gebieten: FFH-Gebiet „Euterbach und Itterbach mit Nebengewässern“, FFH-Gebiet „Leegwald und Höllklinge bei Kailbach“ und Vogelschutzgebiet „Südlicher Odenwald“
- Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen; Hrsg. Hessisches Ministerium für Umwelt, 2009
- EKO (2001)
- Landschaftsrahmenplan Südhessen 2000
- Flächennutzungsplan für die Gemarkungen Kailbach und Schöllnbach
- Regionalplan Südhessen 2000, Planungsentwurf 2009
- eigene Erhebungen (Bestandsaufnahme, Agrarfachbeitrag)

Daneben ist die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) Grundlage für die Erstellung des Fachteiles „Landschaftsentwicklung“.

#### 3.5.3 Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)

Die UVU ist ein Fachgutachten zur Ermittlung der Umweltauswirkungen der für die Neugestaltung des Verfahrensgebietes geplanten, potentiell umweltrelevanten Maßnahmen. Die in der UVU ermittelten Umweltauswirkungen dienen als Beurteilungsgrundlage für die Ermittlung von Eingriffen in Natur und Landschaft und der Bemessung des erforderlichen Kompensationsbedarfes im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung. Die UVU ist in einem gesonderten Teil des Planes nach § 41 FlurbG dokumentiert.

In der Konfliktanalyse (siehe Anlage 1 zur UVU „Übersicht über die Umweltauswirkungen der geplanten Maßnahmen“) wurden alle vorgesehenen Neuanlagen, Änderungen und Beseitigungen von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch welche negative Umweltauswirkungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können, hinsichtlich ihrer Empfindlichkeits- und Belastungswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Arten und Lebensgemeinschaften sowie Natur und Landschaft als Erlebnisraum untersucht. Die Konfliktanalyse ist Grundlage für die Ermittlung des naturschutzrechtlichen Eingriffs bzw. Ausgleichs. Die in der Konfliktanalyse ermittelte Höhe der Konflikte bzw. Verbesserungswirkungen der einzelnen geplanten Maßnahmen sind in der Konfliktkarte dargestellt.

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (landschaftsgestaltende Anlagen und Maßnahmen) sowie Maßnahmen zur naturnahen Umgestaltung von Gewässern werden in der UVU nicht im Einzelnen untersucht, da sie eine Aufwertung des Zustandes der Umwelt zum Ziel haben und daher grundsätzlich davon auszugehen ist, dass sie eine Verbesserung bewirken.

### 3.5.4 Besonderer Artenschutz

Bei der Planung handelt es sich zum größten Teil um Wegeerneuerungen auf vorhandener Wegetrasse sowie um den Ausbau von drei Wegen.

Mit dem örtlichen Naturschutz und den Naturschutzbehörden haben Abstimmungsgespräche hinsichtlich des allgemeinen und besonderen Artenschutzes stattgefunden. Aufgrund dessen wurde eine Vereinbarung getroffen, dass die Verbote des besonderen Artenschutzes nicht berührt werden. Diese, im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem NABU-Vertreter getroffenen Vereinbarungen mit der Einschränkung: „Sollten im Zuge der späteren Umsetzung des WGPI Beeinträchtigungen der im Artenschutzbeitrag genannten Arten absehbar sein, erfolgt eine Einzelfalluntersuchung.“, liegen diesem Bericht an.

### 3.5.5 NATURA-2000-Verträglichkeitsprognose

Die zur fachaufsichtlichen Prüfung vorgelegte NATURA-2000-Verträglichkeitsprognose wurde aufgrund zwischenzeitlich vorgenommener Planungsänderungen im Rahmen der nach § 41 FlurbG durchgeführten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange der UNB erneut vorgelegt.

Die FFH-Prognose wurde als in sich schlüssig und nachvollziehbar bewertet. Die UNB schließt sich dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebiets „Südlicher Odenwald“ und der FFH-Gebiete „Euterbach und Itterbach mit Nebengewässern“ und „Leegwald und Höllklinge bei Kailbach“ durch die Planungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können, an. Eine Verträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich, sie wird mit der Genehmigungsplanung vorgelegt.

### 3.5.6 Eingriffsregelung

#### Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf

Die Ermittlung von Eingriffen gemäß § 14 ff. BNatSchG erfolgte auf Grundlage der in der UVU ermittelten anlagenbezogenen Umweltauswirkungen. Maßnahmen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen wurden auf der Grundlage der Kompensationsverordnung bilanziert (Kompensationsverordnung – KV) vom 1.09.2005 bewertet.

Alle in der UVU als umweltrelevant ermittelten Eingriffe und die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen werden nach der Anlage 3 zur KV bilanziert (siehe Anlage 1 „Bilanzierung der Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen“). Eingriffe, die einen geringen Konflikt darstellen, nicht nachhaltig sind z.B. durch gehäuftes Auftreten, deren Beeinträchtigungen sind nicht erheblich und werden somit nicht bilanziert.

Nähere Erläuterungen zu den eingriffserheblichen Anlagen bzw. die von diesen verursachten Umweltbeeinträchtigungen finden sich im UVU-Textteil.

Die negativen Umweltauswirkungen können im Planungsgebiet nicht funktional ausgeglichen werden. Die Kompensation der Eingriffe werden im Planungsgebiet durch den Rückbau von drei Sohlschwellen im Itterbach und die Sanierungs- und Verbesserung eines Fledermausbiotopes erzielt, siehe auch Anlage 1 „Bilanzierung der Eingriffe und der Kompensationsmaßnahmen“.

#### Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Das Vermeidungs- und Minimierungsprinzip von Eingriffen im Rahmen der Wege- und Gewässerplanung im Verfahren Kailbach-Schöllchenbach wurde beachtet. Beim Ausbau der Wege wurde geprüft, ob ein Ausbau eines Weges erforderlich ist, also vermeidbar ist. Bei der Erforderlichkeit des Ausbaus wurde jeweils abgewogen, ob nicht doch der Ausbau in Schotterbauweise statt des Asphaltausbaus ausreichend ist. Soweit möglich bzw. erforderlich sollen als Minimierungsmaßnahme die zu erneuernden und auszubauenden Schotterwege als Schotterrasenwege angelegt werden.



Ziel ist die Wiederbegrünung des Wegemittelstreifens, der Bankette und Böschungen nach Abschluss der Baumaßnahmen.

Alle in der UVU als umweltrelevant ermittelten Eingriffe und die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen wurden auf der Grundlage der Kompensationsverordnung bilanziert (s. Anlage 1 – Bilanzierung der Eingriffe und der Kompensationsmaßnahmen). Alle übrigen Maßnahmen besitzen geringe oder keine Auswirkungen, da sie sich in Bereichen geringer bis sehr geringer Empfindlichkeit befinden.

Die Bewertung der erheblichen Beeinträchtigungen aus hohen und mittleren Konflikten sowie die Bewertung der Kompensationsmaßnahmen zeigen, dass eine Kompensation der im Verfahrensgebiet geplanten Eingriffe mehr als gegeben ist. Es wird ein Punkteüberschuss in Höhe von **132.682 Biotopwertpunkten** erzielt.

### 3.5.7 Maßnahmen der Landschaftsentwicklung

#### Kompensationsmaßnahmen

c

##### Maßnahmen Nr. 501, 502, 503 „Rückbau von Sohlschwellen“

Im Itterbach werden im Rahmen der Umsetzung der WRRL drei Wanderhindernisse fachgerecht entfernt und die Bereiche der Baumaßnahmen naturnah gestaltet (siehe **Beilage 5** zur Karte).

Der Biotopwert der drei Maßnahmen wurde über die Gesamtkosten in Höhe von 45.000 € in Bezug zu einem Biotopwert von 0,35 € / Wertepunkt berechnet.

##### Maßnahme Nr. 803, „Schutz eines Fledermausstollens“

Der Fledermausstollen im Bereich des Bahndammes soll vor Störungen und Zerstörungen durch das Anbringen eines Tores geschützt werden. Ferner wird durch geeignete Maßnahmen die Kaminwirkung des Stollens beseitigt, zumindest aber minimiert. Diese Maßnahme wird in enger Abstimmung mit der „Initiative zum Fledermausschutz im Odenwaldkreis“ des NZO - Stiftung Georg Raitz, Bad König-Kimbach durchgeführt.

Das zwischenzeitlich gemeldete weitere Fledermausvorkommen in diesem Stollens wird bei der Ausführung dieser Maßnahme berücksichtigt. (NABU)

Der Biotopwert wurde über die Kosten in Höhe von 5.000 € in Bezug zu einem Biotopwert von 0,35 € / Wertepunkt berechnet.

### Tabellarische Übersicht der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen

Anl.-Nr.	Kompensationsmaßnahmen	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (m <sup>2</sup> )	Stück
501, 502, 503	Rückbau von Sohlschwellen				3 Sohlschwellen
803	Sanierung eines Fledermausbiotops				1 Stück

#### 3.5.8 Sonstige Maßnahmen der Landschaftsentwicklung nach § 37 FlurbG

Im Flurbereinigungsverfahren sind zusätzliche landschaftsgestaltende Anlagen, die nicht der Kompensation von flurbereinigungsbedingten Eingriffen, sondern rein der Verbesserung der allgemeinen Landeskultur (gem. § 37 Abs. 1 FlurbG) dienen, vorgesehen.

##### Anbringen von Nisthilfen

In enger Abstimmung werden auf Vorschlag des NABU-Vertreters Nisthilfen für die Wasseramsel an Brücken aufgehängt. Ferner werden innerhalb des Verfahrensgebietes weitere geeignete Nisthilfen für hier vorkommende Brutvogelarten angebracht.

##### Nr. 600 Umwandlung eines Fichtenforstes zu Auwald

**Der Planungsprozess dieser Maßnahme konnte noch nicht abgeschlossen werden, da noch nicht alle Abstimmungsgespräche, insbesondere mit den Eigentümern, stattgefunden haben. Diese Maßnahme wird deshalb nur nachrichtlich beschrieben und mit der Änderungsplanung zur Genehmigung vorgelegt.**

Vorrangiges Ziel ist es die beidseits an die Fichtenforste angrenzenden standortgerechten Aufforstungen zu vernetzen. Hierzu ist die Rodung zweier großer Fichtenbeständen entlang der Itter zwischen Schöllnbach und Kailbach vorgesehen. Soweit möglich verbleibt vorhandenes Altholz in der Fläche.

Anschließend ist die Anpflanzung von standortgerechte Laubgehölzen vorgesehen. Teilbereiche (Inseln) werden nicht bepflanzt, sondern der natürlichen Sukzession überlassen. Durch diese Maßnahmen soll sich einerseits ein Auwald etablieren können, eine in diesem Naturraum selten gewordene Waldgesellschaft, und andererseits für einen längeren Zeitraum eine Lebensraum- und Artenvielfalt gewährleistet werden.

Bei der Durchführung dieser Maßnahme wird ein Rohrdurchlass DN500 - Einlauf eines Seitengewässers in den Itterbach - fachgerecht entfernt.

Es handelt sich bei dieser Maßnahme um eine forstliche Nutzung des Waldes mit dem Ziel der Entwicklung eines naturnahen Waldes im Sinne des § 5 (3) BNatSchG.

Die Rodungs- und Anpflanzungsarbeiten sollen außerhalb der gesetzlich vorgegebenen Schutzzeiten durchgeführt werden, sie stehen den durch § 44 BNatSchG modifizierten Zugriffsverboten nicht entgegen. Durch die standortgerechte Neubepflanzung/Initialpflanzung sind umfangreiche ökologische Verbesserungen und Lebensraumverbesserungen für besonders und streng geschützte Arten zu erwarten.



Zu rodende Fichtenfläche, im Vordergrund Aufforstungsfläche entlang der Itter

### 3.6 Anlagen und Maßnahmen der Dorferneuerung der TG

#### 3.6.1 Zur Verbesserung der Innerörtlichen Verkehrsverhältnisse

##### **Weg Nr. 9 - „Kailbach Bahnhofstraße“ Erneuerung Asphalt, Gemeindestraße**

Die Straße führt von der Ortsdurchgangsstraße L 3108 zum alten Bahnhof Kailbach. Dort wurde wieder ein Haltepunkt der Odenwaldbahn eingerichtet. Die Straße befindet sich in einem desolaten Zustand, deshalb soll der Belag auf einer Länge von 255 m erneuert werden. Die Straße war nach Schließung des alten Bahnhofes von nachrangiger Bedeutung. Durch mangelnde Instandhaltung und grundsätzlich fehlenden Unterbau hat sich der Fahrbahnzustand durch Frostschäden verschlechtert. In Verbindung mit der Straßenerneuerung sollen im Bereich des neuen Bahnhofhaltepunktes Kailbach einige Parkplätze (Maßnahme Nr. 811, **Beilage 4** zur Karte) angelegt werden.

##### **Weg Nr. 23.1 - „Weg am ehem. Holzverladebahnhof“ Erneuerung Schotterweg, Verbindungsweg**

Der Weg erschließt zwei ehemalige Bahnhäuser der Odenwaldbahn und führt dann östlich der Bahnlinie in den Heugrund. Bis zu den als Wochenendhäusern genutzten Grundstücken soll den Weg in Schotterbauweise auf einer Länge von 475 m wieder hergestellt werden.

##### **Weg Nr. 33 - „Schöllnbach „Fußweg zum Bahnhof“, Erneuerung unbefestigter Weg**

Eine innerörtliche Fußwegeverbindung vom neu geschaffenen Bahnhofhaltepunkt Schöllnbach zur nördlichen Ortslage wird mit der Erneuerung dieses Fußweges auf 155 m wieder belebt. Der Fußweg wird ins Eigentum der Gemeinde Hesseneck überführt.

##### **Weg Nr. 38.1 - „Wanderweg von Kailbach zum Hohberg“ - Erneuerung unbefestigter Wanderweg, nördl. Bereich**

Der Hauptwanderweg vom Kandelbrunnen in Kailbach bis zum Hohberg soll auf einer Länge von 890 m instandgesetzt werden.

Durch die Instandsetzung des Weges werden keine Wegeverbreiterung und sonstige Änderungen am Weg und den angrenzenden Flächen vorgenommen.

##### **Weg Nr. 38.2 - „Wanderweg von Kailbach zum Hohberg“ - Erneuerung unbefestigter Wanderweg, südl. Bereich**

Der Hauptwanderweg von der Ortslage Kailbach bis zum Kandelbrunnen soll auf einer Länge von 215 m instandgesetzt werden.

##### **Weg Nr. 43.2 - „Fußweg vom „Kailbacher Tor“ zum Mainzer Weg, Erneuerung unbefestigter Fußweg**

Der Fußweg (130 m) soll zwischen Kailbacher Tor und Mainzer Weg erneuert werden. Die Lage und Breite des Weges werden nicht verändert, lediglich geringfügige Begradigungen der Wegefläche werden vorgenommen. Falls es sich bei Ausführung der Maßnahme zeigen sollte, dass eine leichte Befestigung des Fußweges aufgrund seiner Steillage erforderlich ist, wird eine Deckschicht aus Kies oder Felsenkies eingebaut.

Die den Weg begleitenden Bäume bleiben erhalten.



**Weg Nr. 45.2 - Fußweg von Kailbach ins Schöllnbacher Tal“, Erneuerung unbefestigter Fußweg**

Der Fußweg führt abzweigend von der L 3108 ins Schöllnbacher Tal. Der Ausbau in Erdbauweise ist auf 160 m geplant.

**Weg Nr. 45.3 - „Fußweg von Kailbach ins Schöllnbacher Tal“, Erneuerung Schotter**

Der dritte Abschnitt des Fußweges führt, vorbei an einer neu geplanten Schutzhütte für Wanderer und Radfahrer (Nr. 807), ins Schöllnbacher Tal, Länge 145 m.

**Weg Nr. 46 - „Fußweg vom Bahnhof Kailbach in die nördl. Ortslage“, Erneuerung unbefestigter Weg**

Erneuerung eines Fußweges auf 60 m mit Felsenkies vom Bahnhof Kailbach zur nördlichen Ortslage. Regelung der Eigentumsverhältnisse.

**Weg Nr. 47.1 - „Weg von der Ortslage zu einem bebauten Grundstück“, Fortsetzung als Fußweg zum Bahnhof, Ausbau als Asphaltweg**

Der Weg 47 dient als Fußwegeverbindung des südlichen Ortsteils zum Bahnhof. Die Fußwegeverbindung ist erforderlich, da der Bahnhof ansonsten von diesem Ortsteil lediglich durch große Umwege und nur entlang der Hauptstraße erreichbar ist. Der Weg ist zurzeit in Schotterbauweise ausgebaut, wobei es zu Schotterauspülungen bis auf die Landesstraße 3108 kommt. Wegen der Steilheit des Geländes soll der Weg in einer Breite von 2,25 m auf Länge von 105 m asphaltiert werden.

**Weg Nr. 47.2 - „Fußweg vom Bahnhof Kailbach ins südli. Ort“, Ausbau als Schotterweg**

Ausbau eines unbefestigten Fußweges auf 170 m mit Felsenkies vom Bahnhof Kailbach zur südlichen Ortslage zum Weg 47.1. Regelung der Eigentumsverhältnisse.

**Weg Nr. 49.1 - „Rad- und Wanderweg vom Mühlweg ins Haintal“, Erneuerung unbefestigter Weg**

Der Weg soll als Rad- und Wanderweg (siehe Karte Hauptwanderwege) auf einer Länge von 900 m in Erdbauweise in Stand gesetzt werden. Weiterhin ist die Befahrbarkeit des Weges mit kleineren Schleppern für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen erforderlich. Er hat für die Grünlandpflege in diesem schwer zugänglichen Hangbereich eine unverzichtbare Erschließungsfunktion.

**Maßnahmen Nr. 810, „Schöllnbach, Parkplätze am Bahnhof“**

Auch im Ortsteil Schöllnbach gibt es einen neuen Bahnhofpunkt. Im Bereich des alten Bahnhofes ist die Schaffung einiger Parkplätze geplant (**Beilage 4** zur Karte).

**Maßnahmen Nr. 811, „Kailbach, Parkplätze am Bahnhof“**

Die Odenwaldbahn hat im Ortsteil Kailbach einen neuen Bahnhofpunkt mit einem für die Bevölkerung interessanten Fahrplan eingerichtet. Um Akzeptanz und Attraktivität der Bahnanbindung zu verbessern, sollen in der breit angelegten Bahnhofstraße mehrere Parkbuchten angelegt werden (**Beilage 4** zur Karte).

### 3.6.2 Freizeit und Erholung

#### Maßnahmen Nr. 800, „Infotafeln am Kailbacher Tor“

Am ehemaligen Kailbacher Tor sind noch Reste der behauenen Sandsteine der Toranlage und das Torwärterhaus vorhanden. Die Steine sollen zusammengetragen werden und eine Infotafel soll auf das historische Kailbacher Tor hinweisen, welches den Eingang zum Gräflischen Wildgehege bildete.



ehem. Kailbacher Tor

#### Maßnahmen Nr. 802, „Verbesserung der Wanderwegeinfrastruktur – Aufstellen von Schildern“

Trotz der vielfältigen Wandermöglichkeiten gibt es im Verfahrensgebiet keine Beschilderung von Wanderwegen. Zur Verbesserung der Situation soll im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens ein erster Schritt unternommen werden. Bereits an den neuen Bahnhaltepunkten und an den Wanderparkplätzen sollen Schilder auf Wanderwege- und Ziele hinweisen

#### Maßnahmen Nr. 805, „Sanierung eines Ziehbrunnens mit Platzgestaltung“

Am Bahnhof Schöllnbach ist die Sanierung eines ehemaligen Ziehbrunnens geplant. Einhergehend mit der Maßnahme soll der den Brunnen umgebende Platz gestaltet werden (**Beilage 4** zur Karte).

#### Maßnahmen Nr. 806, 807, „Schutzhütten“

Sowohl in Schöllnbach an der Langeforststraße, als auch in Kailbach am Mainzer Weg ist die Errichtung von einfachen Schutzhütten mit einer Grundfläche von 3 x 3 m für Wanderer und Radfahrer vorgesehen (**Beilage 3** zur Karte).

#### Maßnahmen Nr. 808, „Sanierung Kandelbrunnens mit Platzgestaltung“

Am Wanderweg durch das Haintal ist die Sanierung des Kandelbrunnens geplant. Im Umfeld des Brunnens sollen eine Hinweistafel und zwei Bänke errichtet werden.

### 3.7 Sonstige Maßnahmen

#### Maßnahmen Nr. 809, „Sanierung Friedhofsmauer“

Im Zuge der Erneuerung des Weges Nr. 29 oberhalb des Friedhofes in Schöllnbach ist die in Teilbereichen zusammengebrochenen Trockenmauer unterhalb des Weges zu sanieren (**Beilage 1** zur Karte). Diese fachgerechte Sanierung trägt auch zur Verbesserung der ökologischen Qualität der beidseits vorhandenen Trockenmauer bei. Die Ansicht der Trockenmauern zum Friedhof hin wird unverändert bleiben, da die Mauern mit den vorhandenen Steinen wiederhergestellt werden.

### **3.8 Landabzug für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen gem. § 47 FlurbG**

Der für gemeinschaftliche Anlagen gem. § 47 FlurbG und für öffentliche Anlagen gem. § 40 FlurbG notwendige Abzug wird durch die Teilnehmer aufgebracht. Für öffentliche Anlagen i. S. von § 40 FlurbG kann Land nur in verhältnismäßig geringem Umfang aufgebracht werden. Darüber hinausgehender Flächenbedarf muss vom jeweiligen Maßnahmen- / Anlagenträger ersatzweise bereitgestellt werden.

#### **Flächenbereitstellung**

Im Zusammenhang mit der Überführung privater Wege in das öffentliche Eigentum wurden im Zuge des Wegebbaus durch die „Grünlandregion Hessischer Odenwald“ mit den privaten Eigentümern entsprechende Vereinbarungen geschlossen. Die im Plan nach § 41 FlurbG dargestellten Wege und Anlagen sollen in öffentliches Eigentum überführt werden.

#### **Zusammenlegung**

Pachtflächen eines Pächters sollen - soweit dies mit einer wertgleichen Abfindung vereinbar ist - zu größeren Bewirtschaftungseinheiten zusammengelegt werden, um die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe zu stärken.

Landabfindungen sind so zu gestalten, dass künftige Planungen, soweit sie bekannt sind, nicht behindert werden und weitere Bodenordnungsverfahren vermieden werden können.







## Anlage 1 „Übersicht der geplanten Maßnahmen“

		Neugestaltungsgrundsätze												
Anlagen Nr.	Art der Anlage	3.2.4.1	3.2.4.2	3.2.4.3	3.2.4.4	3.2.4.5	3.3.1.1	3.3.1.2	3.3.1.3	3.3.1.4	3.5.1.1	3.5.1.2	3.5.1.3	
811	Anlage eines Parkplatzes		x										x	
900	Offenhaltung der Landschaft										x	x		
	Anbringung von Nisthilfen											x		